

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Tännig 4“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Tännig 2" mit integriertem Grünordnungsplan für den GT Brebersdorf, Gemeinde Wasserlosen gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluss vom 18.02.2021 den Bebauungsplan „Am Tännig 4“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Am Tännig 2 mit integriertem Grünordnungsplan für den Gemeindeteil Brebersdorf, in der Fassung vom 28.10.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Wasserlosen, Kirchstraße 1, GT Greßthal, 97535 Wasserlosen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

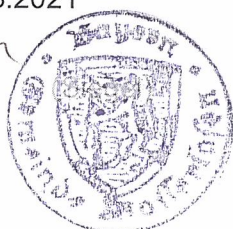
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wasserlosen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wasserlosen, den 04.03.2021


Gößmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt, durch Aushang an den
Bekanntmachungstafeln, sowie im Internet (Webseite Gem. Wasserlosen,

Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln am:

07.3.2021

Abgenommen von den Bekanntmachungstafeln am:

Veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt am:

10.3.2021

Veröffentlicht im Internet am:

10.3.2021